

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 4. Dezember 2024

12. Stück

63. Richtlinie des Rektorats über die Vergabe von Forschungsprämien
64. Richtlinie des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Voraussetzungen, Modalitäten und Höhe der Abgeltung dienstlich veranlasster Reisen für das Wissenschaftliche und Allgemeine Universitätspersonal
65. Gesamt-Wahlergebnis vom 27./28. November 2024 für den Zentralausschuss für die Universitätslehrer/innen beim BMBWF für die Periode 2024-2029
66. Bestellung interimistischer Leiter (interimistischer Direktor) Institut für Genomik und RNomik
67. Bestellung Stellvertretung des interimistischen Leiters Institut für Genomik und RNomik
68. Bestellung Leiter (Direktor) Univ.-Klinik für Neurologie
69. Bestellung 1. stellvertretender Leiter (1. stellvertretender Direktor) Univ.-Klinik für Neurologie
70. Bestellung 2. stellvertretende Leiterin (2. stellvertretende Direktorin) Univ.-Klinik für Neurologie
71. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Innere Medizin und Nephrologie gemäß § 98 UG
72. Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen Universitätspersonals
73. Ausschreibung von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

63. Richtlinie des Rektorats über die Vergabe von Forschungsprämien

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck (MUI) will die Einwerbung von extern evaluierten und kompetitiv eingeworbenen Forschungsdrittmitteln fördern und zusätzliche Anreize zur Leistungssteigerung setzen.

I. Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Persönliche Anwendungsvoraussetzungen

Die Forscherin/der Forscher steht zum Zeitpunkt der jeweiligen Beantragung entweder in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur MUI oder in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund und ist der MUI zur Dienstleistung zugewiesen:

Sie/er hat die Förderung mindestens eines der in § 2 Abs 1 genannten Projekte eingeworben und ist/war zugleich dessen Leiterin/Leiter.

§ 2

Sachliche Anwendungsvoraussetzungen

- (1) Es muss sich um eine der folgenden geförderten Projektkategorien handeln:
 - a. Forschungsprojekte, die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF; einschließlich „ESPRIT“-Programm), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Europäischen Union (EU) oder einer anderen Forschungsförderorganisation mit „peer-review“ Verfahren nach internationalen Standards gefördert werden,
 - b. Forschungsprojekte, die mit Geldern aus einem Forschungspreis finanziert werden, sofern das Preisgeld hinsichtlich Einwerbung und Verwendung einer Projektförderung entspricht und der Forschungspreis ausschließlich zur Durchführung eines Forschungsprojektes an der MUI vergeben wird (zB Wittgenstein-Preis des FWF),
 - c. „Subawards“ des National Institute of Health (NIH).

Nicht gegeben sind die sachlichen Anwendungsvoraussetzungen daher insbesondere bei Infrastrukturanträgen (zB FFG, BMBWF), Zuwendungen von Fachgesellschaften, Vereinen, Unternehmen uÄ, Stipendien und Fellowships von Studierenden und Forscherinnen/Forschern, die vorwiegend zur Abdeckung der Lebenserhaltungskosten dienen (zB Schrödinger-Stipendium, Marie Sklodovska Curie Actions - Postdoctoral Fellowships MSCA-PF, Stipendien der ÖAW etc.) sowie Forschungspreise, die nicht einer Projektförderung entsprechen und nicht zur Durchführung eines Forschungsprojektes an der MUI vergeben werden.

- (2) Die MUI (§ 27 UG) oder die Forscherin/der Forscher gemäß § 1 (§ 26 UG) ist Förderempfängerin/Förderempfänger, somit muss das Projekt an der MUI durchgeführt und über entsprechende Konten abgewickelt werden.
- (3) Forscherinnen/Forscher, die bei der Fördergeberin/dem Fördergeber für die Projektleitung eine Projektleitungsvergütung beantragen können (zB CD Labor), haben keinen Anspruch auf eine Forschungsprämie nach dieser Richtlinie. Dies gilt auch für den Fall, dass es verabsäumt wurde, bei der Fördergeberin/beim Fördergeber eine entsprechende Projektleitungsvergütung zu beantragen.
- (4) Das Gesamtvolumen des Drittmittelprojektes bzw. im Falle von Kooperationsprojekten das anteilige Projektvolumen der MUI bzw. der Förderumfang bei FWF-Selbstantragstellerinnen/FWF-Selbstantragstellern beträgt mindestens € 100.000,-.
- (5) Es wurden die Vorgaben der Drittmittelrichtlinie der MUI idgF eingehalten. Projektanträge müssen nachweislich vor Einreichung bei der Fördergeberin/beim Fördergeber termingerecht der Abteilung Forschungsservice und Innovation (FSI) vorgelegt werden.
- (6) Das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung gemäß Punkt III. muss eingehalten werden, dh insbesondere, dass bei Beantragung der zweiten Tranche das Drittmittelprojekt ordnungsgemäß und ohne negativem Saldo beendet wurde. Die Beantragung der zweiten Tranche der Prämie ist nur zulässig, wenn die erste Tranche bereits genehmigt und ausbezahlt wurde.

II. Forschungsprämie

§ 3

Höhe und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Vom tatsächlichen Gesamtvolumen des Drittmittelprojektes bzw. des anteiligen Projektvolumens der MUI bzw. des Förderumfanges bei FWF-Selbstantragstellerinnen/FWF-Selbstantragstellern, jeweils exklusive eines allfälligen Kostenersatzes bzw. Overheads, im Folgenden Bemessungsgrundlage, beträgt die Höhe der Forschungsprämie für die Einwerbung von Drittmittelprojekten
 - a. 1,5 % im Falle einer Gehaltsauszahlung oder
 - b. 5 % im Falle einer Verwendung für Forschungsaktivitäten.
- (2) Die Forschungsprämie fällt in zwei Tranchen an (gemäß Punkt III.). Die erste Tranche beträgt 50 % der Forschungsprämie, die sich aufgrund der geplanten Bemessungsgrundlage ergibt. Am Projektende wird dann die Forschungsprämie aufgrund der tatsächlichen Bemessungsgrundlage nachberechnet und die Differenz als zweite Tranche ausbezahlt.
- (3) Die maximale Forschungsprämie beträgt pro Projekt im Falle des Abs 1 lit a € 12.000,- brutto, im Falle des Abs 1 lit b € 40.000,-. Wird die erste bzw. zweite Tranche nicht innerhalb der Frist gemäß § 4 bzw. § 5 beantragt, ist eine Übertragung einer allfälligen Anspruchsberechtigung oder Bemessungsgrundlage auf die Zeit nach Fristablauf unzulässig. Voraussetzung für die Beantragung der zweiten Tranche ist, dass die erste Tranche innerhalb der Frist gemäß § 4 beantragt wurde. In jenen Fällen, in denen die jeweilige maximale Forschungsprämie um mehr als das Doppelte überschritten wird, kann vom Rektorat mit der anspruchsberechtigten Forscherin/dem anspruchsberechtigten Forscher eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- (4) Im Falle eines Projektleiterwechsels ist die Übertragung einer allfälligen Anspruchsberechtigung auf die neue Projektleiterin/den neuen Projektleiter nicht zulässig.
- (5) Im Falle der Beantragung einer Forschungsprämie gemäß Abs 1 lit b muss gewährleistet sein, dass das geförderte Projekt unter der Leitung der Antragstellerin/des Antragstellers der Forschungsprämie bis zum Projektende durchgeführt wird. Scheidet die Antragstellerin/der Antragsteller der Forschungsprämie innerhalb eines Jahres nach Projektende aus dem aufrechten Dienst-/Arbeitsverhältnis aus, kann diese/dieser für die Auszahlung der zweiten Tranche eine Auszahlung gemäß Abs 1 lit a bzw auf ein von ihr/ihm bekannt zu gebendes Konto beantragen, auch wenn eine Beantragung bzw. Auszahlung für die erste Tranche nach lit b erfolgt ist.

III. Verfahren

§ 4

Beantragung und Auszahlung der ersten Tranche

- (1) Forscherinnen/Forscher gemäß § 1 können binnen sechs Monaten nach Projektstart gemäß § 6 unter Beibringung folgender Nachweise die Auszahlung der ersten Tranche der Forschungsprämie beim FSI beantragen:
 - a. Nachweis der persönlichen und sachlichen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere Dokument über die Zuteilung der Förderung);
 - b. Bescheinigung der Finanzabteilung über den Eingang der Fördermittel bzw. der ersten Rate (SAP-Drittmittelkonto-Auszug);
 - c. sofern weitere Forscherinnen/Forscher einen wesentlichen Beitrag bei der Antragstellung geleistet haben
 - Name und Kontaktdaten,
 - jeweiliger Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzung nach § 1 erster Satz, dh insbesondere Nachweis des aufrechten Arbeitsverhältnisses zur MUI oder des aufrechten Dienstverhältnisses zum Bund und der Zuweisung zur Dienstleistung an die MUI,
 - Verteilungsschlüssel: Die Forschungsprämie wird unter allen Forscherinnen/Forschern, die einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, gemäß dem von der Antragstellerin/vom Antragsteller angeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt,
 - Erklärung gemäß Abs 2.

- (2) Über Erklärung der anspruchsberechtigten Forscherin/des anspruchsberechtigten Forschers kann die Forschungsprämie entweder gemäß § 3 Abs 1 lit a im Wege der Gehaltsauszahlung iHv 1,5 % der Bemessungsgrundlage (darin inkludiert die Dienstgeberbeiträge, Lohnnebenkosten) oder gemäß § 3 Abs 1 lit b auf ein eigenes Projektkonto (bzw. im Falle von § 26 UG Projekten auf ein eigenes Projektkonto der Organisationseinheit) für Forschungsaktivitäten gemäß den Bestimmungen der Drittmittel-Richtlinie idgF der MUI iHv 5 % der Bemessungsgrundlage (ohne Abzug von Lohnnebenkosten) gebucht werden. Die Erklärung gilt auch für eine allfällige Beantragung und Auszahlung der zweiten Tranche.
- (3) Liegen alle erforderlichen Unterlagen gemäß Abs 1 vor und nach Prüfung auch alle Anspruchsvoraussetzungen, gibt das zuständige Mitglied des Rektorats innerhalb eines Monats die erste Tranche frei. Diese wird mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung angewiesen bzw. ohne unnötigen Aufschub auf ein eigenes Projektkonto gebucht.
- (4) Die dem Projektkonto gutgeschriebene Forschungsprämie gemäß Abs 2 darf ausschließlich für forschungsrelevante Zwecke verwendet werden. Als forschungsrelevante Zwecke gelten zB finanzielle Aufwendungen für die Erstellung weiterer Projektanträge sowie für die Anbahnung von Forschungsprojekten (Reisekosten, Kongressgebühren, Arbeitsessen mit Externen in angemessenem Ausmaß etc.). Weiters zählen hierzu Kosten für Verbrauchsmaterialien und Investitionen in den Forschungsbetrieb sowie Anschaffungen von IT-forschungsrelevanten Geräten, wie zB Computer, Laptops, Tablets uÄ, wobei letztere nur in nachweislicher Abstimmung mit der Abteilung Informationstechnologie beschafft werden dürfen. Zudem kann die Forschungsprämie für andere geförderte Projekte verwendet werden, sofern diese nicht ohnehin von der MUI selbst unterstützt werden (zB doc fund). Als nicht forschungsrelevante Zwecke gelten demnach insbesondere finanzielle Aufwendungen zB für Catering für Feierlichkeiten von Organisationseinheiten, interne Arbeitsessen, Geschenke für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Dekorationsgegenstände. Personalkosten sind jedenfalls ausgeschlossen (zB Finanzierung von Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeitern bzw. Finanzierung einer eigenen Stelle).

§ 5

Beantragung und Auszahlung der zweiten Tranche

- (1) Forscherinnen/Forscher gemäß § 1 können binnen sechs Monaten nach Projektende unter Beibringung folgender Nachweise die Auszahlung der zweiten Tranche der Forschungsprämie beim FSI beantragen:
 - a. Nachweis der persönlichen und sachlichen Anspruchsvoraussetzungen;
 - b. Projektbeendigungsmeldung der Finanzabteilung samt Bestätigung über das Nichtvorliegen eines negativen Saldos (Kontoauszug SAP-Drittmittelkonto);
 - c. sofern weitere Forscherinnen/Forscher einen wesentlichen Beitrag bei der Antragstellung geleistet haben:
 - Name und Kontaktdaten,
 - jeweiliger Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzung nach § 1 erster Satz, dh insbesondere Nachweis des aufrechten Arbeitsverhältnisses zur MUI oder des aufrechten Dienstverhältnisses zum Bund und der Zuweisung zur Dienstleistung an die MUI,
 - Verteilungsschlüssel: Die Forschungsprämie wird unter allen Forscherinnen/Forschern, die einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, gemäß dem von der Antragstellerin/dem Antragsteller angeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Liegen alle erforderlichen Unterlagen gemäß Abs 1 vor und nach Prüfung auch alle Anspruchsvoraussetzungen, gibt das zuständige Mitglied des Rektorats innerhalb eines Monats die zweite Tranche frei. Diese wird mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung angewiesen bzw. ohne unnötigen Aufschub auf ein eigenes Projektkonto gebucht.
- (3) Die dem Projektkonto gutgeschriebene Forschungsprämie gemäß § 4 Abs 2 darf ausschließlich für forschungsrelevante Zwecke im Sinne des § 4 Abs 4 verwendet werden.

IV. Geltungsdauer

§ 6

Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für eingeworbene Drittmittelprojekte mit Projektstart, das ist die erste Drittmittelkontobewegung (Geldeingang Fördergeberin/Fördergeber), zwischen 01.01.2025 und 31.12.2025. Über eine allfällige Neuerlassung der Richtlinie entscheidet das Rektorat unter Berücksichtigung der budgetären Gegebenheiten.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Bandtlow
Vizerektorin für Forschung und Internationales

64. Richtlinie des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Voraussetzungen, Modalitäten und Höhe der Abgeltung dienstlich veranlasster Reisen für das wissenschaftliche und allgemeine Universitätspersonal

Präambel

Die ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Innsbruck stehen im engen Austausch mit anderen Wissensträgern und Einrichtungen im In- und Ausland. Dieser Wissenstransfer und die vielfältige Teilnahme an grenzüberschreitenden Kooperationen ist eine grundlegende Basis für die international hoch geachteten Leistungen der Medizinischen Universität Innsbruck und ist untrennbar mit der hohen Mobilität der ArbeitnehmerInnen verbunden. Überdies können viele Forschungstätigkeiten aber auch administrative Dienstleistungen nur an anderen Orten als der gewöhnlichen Arbeitsstätte durchgeführt werden. Auch in diesem Fall ist die Flexibilität und Reisebereitschaft der ArbeitnehmerInnen Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung dieser Tätigkeiten. Für viele ArbeitnehmerInnen im wissenschaftlichen und administrativen Bereich sind daher Reisetätigkeiten zur Erfüllung des dienstlichen und wissenschaftlichen Auftrags ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil ihrer dienstlichen Pflichten.

Es wird seitens der Medizinischen Universität Innsbruck angestrebt, dass für alle ArbeitnehmerInnengruppen der Universität trotz unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen sowie tätigkeitsspezifischer Besonderheiten soweit wie möglich einheitliche Regelungen geschaffen werden. Dies wird angestrebt um

- Klarheit und Sicherheit über Voraussetzungen und Ansprüche,
- Gerechtigkeit im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen ArbeitnehmerInnen sowie
- leichte Handhabung der erforderlichen administrativen Abläufe

gewährleisten zu können.

1. Allgemeine Grundsätze

(1) Dienstreisen haben nach den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit** zu erfolgen. Dies gilt sowohl für global- als auch für drittmittelfinanzierte Dienstreisen.

(2) Dienstreisen sind auf die notwendige Dauer zu beschränken und generell so zu vereinbaren, dass insbesondere zusätzliche Kosten für An- und Abreise, Übernachtungen und Verpflegungen vermieden werden. Sofern nachweislich günstigere Tarife (z. B. für An- und Abreise etc.) die Kosten für eine zusätzliche Übernachtung und Verpflegung aufheben, sollten diese genutzt werden.

(3) Es ist grundsätzlich das **kostengünstigste** Transportmittel zu wählen. Ebenso ist bei der Wahl des Transportmittels die **ökologisch** vertretbarste Variante zu bevorzugen. Zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Medizinischen Universität Innsbruck sind Flugreisen auf ein Minimum zu beschränken, womit für Reisen innerhalb Europas die Bahn dem Flug- und PKW-Verkehr jedenfalls vorzuziehen ist.

(4) **Reisen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen** bleiben von dieser Richtlinie ebenso unberührt wie **Reisen, die direkt mit Projektförderern abgerechnet werden.**

2. Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

(1) Diese Richtlinie gilt persönlich für sämtliche ArbeitnehmerInnen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 und 2 KV iVm. § 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie für alle Vertragsbediensteten und Beamtinnen/Beamte, insoweit sie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck zugeordnet sind. In weiterer Folge wird der Begriff ArbeitnehmerInnen gleichermaßen für die Angestellten, die dem KV unterliegen, die Vertragsbediensteten und die Beamtinnen/Beamten verwendet.

(2) Da von der Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 idgF (im Folgenden kurz: RGV) lediglich Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete erfasst sind, soll mit dieser Richtlinie im Sinne der Gleichbehandlung eine **einheitliche Behandlung und Vergütung von Dienstreisen für sämtliche ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Innsbruck** geschaffen werden.

(3) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft und befindet sich sodann auch auf der Homepage der Abteilung Personal. Insoweit in weiterer Folge auf die Reisegebührenvorschrift 1955 idgF (kurz: RGV) verwiesen wird, kann die aktuelle Fassung durch einen Link ebenso auf der Homepage der Abteilung Personal aufgerufen werden. Diese Richtlinie ersetzt schließlich die „Richtlinien für Antragstellung und Vergabe von Reisekostenzuschüssen aus ordentlichen Dotationsmitteln“ und die „Richtlinie: Reisekosten Lehrlinge“.

(4) In der Richtlinie werden insbesondere die Begriffe Dienstweg, Dienstreise und Freistellung definiert und der Anwendungsbereich von Freistellungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen festgelegt. Schließlich wird die Abgeltung von Arbeitszeiten auf Dienstreisen geregelt.

3. Definitionen

3.1 Dienstreise

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn sich die ArbeitnehmerInnen zur Ausführung eines von der Medizinischen Universität Innsbruck erteilten Auftrages von ihrem Dienstort, der in der Regel Innsbruck ist, gemäß Arbeitsvertrag an einen Ort außerhalb dieses Dienstortes entfernen müssen und dabei eine Wegstrecke von mindestens drei Kilometer zurücklegen. Wird die Dienstpflicht im Rahmen der Telearbeit ausgeübt, liegt keine Dienstreise vor.

(2) Wenn sich eine/ein ArbeitnehmerIn des allgemeinen Universitätspersonals zur Teilnahme an einer angeordneten auch selbst organisierten Fortbildungsveranstaltung mit einer Wegstrecke von mindestens drei Kilometern von ihrer/seiner Arbeitsstätte entfernen muss, so liegt ebenfalls eine Dienstreise vor. Insoweit sie in einem Konnex zu Punkt 3.5. beispielsweise an (angeordneten) Kongressen teilnehmen, so ist klarstellend ein Dienstreiseantrag gemäß Punkt 3.4. zu stellen.

(3) Eine Dienstreise liegt auch dann vor, wenn sich eine/ein ArbeitnehmerIn zur Ausübung ihrer/seiner Funktion als Mitglied eines Kollegialorgans gem. § 20 Abs 3 UG eine Wegstrecke von mindestens drei Kilometern von ihrer/seiner Arbeitsstätte entfernen muss.

3.1.1 Beginn und Ende der Dienstreise

(1) Dienstreisen beginnen mit dem Verlassen des Dienstortes, wenn sie von dort aus angetreten werden. Ist es kostengünstiger, die Dienstreise von dem dem Dienstort nächstgelegenen Wohnsitz bzw. aktuellem Aufenthaltsort aus zu beginnen, tritt an die Stelle des Dienstortes dieser Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort.

(2) Dienstreisen enden mit der Rückkehr zum Dienstort bzw. mit der Rückkehr zum nächstgelegenen Wohnsitz, wenn es kostengünstiger ist.

(3) Dienstreisen finden in der Regel an Arbeitstagen (in der Arbeitszeit) statt. In Ausnahmefällen, die zu begründen sind und von der/dem RektorIn entschieden werden, kann der Beginn oder das Ende der Dienstreise auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag) fallen; dies beispielsweise dann, wenn eine Zureise an einem solchen geboten erscheint, weil die zu besuchende Veranstaltung am nächstfolgenden Werktag in der Früh beginnt und die Zureise länger als zwei Stunden dauert.

3.1.2 Verbindung Dienstreise und Erholungsurlaub

(1) Grundsätzlich ist es möglich, eine Dienstreise mit einem Erholungsurlaub mit nachstehenden Regelungen zu verbinden. Diesfalls werden die Kosten der An- und Abreise inklusive der Kosten für eine Flugreise von der Medizinischen Universität Innsbruck übernommen. An Tagen des Erholungsurlaubes werden keinesfalls Reisekosten wie insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagesgebühr und Nebenkosten ersetzt.

3.2 Dienstgang

(1) Ein Dienstgang liegt vor, wenn sich ArbeitnehmerInnen zur Ausführung eines von der Medizinischen Universität Innsbruck erteilten Auftrages von ihrem Arbeitsplatz an einen Ort innerhalb von Innsbruck entfernen müssen. Dienstgänge finden innerhalb von Innsbruck statt, aber nicht innerhalb der Standorte der Medizinischen Universität Innsbruck.

(2) Für die Genehmigung des Dienstgangs ist kein gesonderter schriftlicher Antrag notwendig, sondern ist ein mündlicher Auftrag seitens der dienstvorgesetzten Person ausreichend.

(3) Für dienstliche Fahrten innerhalb von Innsbruck sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel, aber auch wahlweise ein Fahrrad zu verwenden. Wenn keine geeigneten oder zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, die Verwendung eines Fahrrades untunlich ist oder beispielsweise schwere Materialien/ Unterlagen zu transportieren sind, können entweder das private Kraftfahrzeug oder ein Taxi benützt werden. Bei der Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges gebührt als Kostenersatz das amtliche Kilometergeld gemäß § 10 Abs. 3 RGV. Für die Verwendung eines Fahrrades gelangt das Kilometergeld gemäß § 10 Abs. 5 iVm 11 RGV zur Anwendung. Die diesbezügliche Reisebewegung ist gegenüber der/dem OrganisationsleiterIn zu dokumentieren (Datum, Zweck der Dienstreise, Beginn- und Endzeiten sowie Ausgangs- und Zielpunkt der Reisebewegung samt Anzahl der gefahrenen Kilometer; bei einem Kraftfahrzeug zusätzlich mit dem Kilometerstand bei Beginn und Ende der Fahrt in einem zu führenden Fahrtenbuch).

3.3 Dienstreiseauftrag

(1) Die Notwendigkeit einer Dienstreise als sogenannter Dienstreiseauftrag wird von derjenigen/demjenigen bestätigt, der die Dienst- und Fachaufsicht hat.

(2) Wird ein Dienstreiseauftrag von einer oder einem Vorgesetzten erteilt, der lediglich die Fachaufsicht ausübt, so bedarf der Auftrag einer Bestätigung durch die oder den Vorgesetzten, welcher oder welchem die Dienstaufsicht zukommt.

(3) Eine/ein ArbeitnehmerIn hat einem Dienstreiseauftrag Folge zu leisten, soweit die Erfüllung des Auftrags oder die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zu den arbeitsvertraglich vereinbarten Pflichten der/des ArbeitnehmerIn gehört.

(4) Der Dienstreiseauftrag ist gegenüber der/dem ArbeitnehmerIn schwebend unwirksam, solange die Genehmigung des Dienstreiseauftrags von der Rektorin/dem Rektor nicht erteilt wurde oder die Bestätigung des Dienstreiseauftrags von der oder dem Vorgesetzten, welche oder welcher die Dienstaufsicht ausübt, nicht vorliegt.

(5) Bei der Erteilung eines Dienstreiseauftrags ist auf die sozialen und gesundheitlichen Interessen der/des ArbeitnehmerIn Rücksicht zu nehmen. Umfasst die Dienstreise Sonn- oder Feiertage, so bedarf der Dienstreiseauftrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der/des ArbeitnehmerIn. Mit deren/dessen Antragstellung gilt die Zustimmung als erteilt.

3.4 Dienstreiseantrag

(1) Eine Dienstreise ist ehestens, spätestens 2 Wochen vor Antritt der Reise auf dem Dienstweg mit der Bestätigung der Notwendigkeit durch die/den Dienstvorgesetzte/n in der Abteilung Personal der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen, um eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können.

(2) Die notwendigen Antragsformulare samt Erläuterungen finden sich auf der Homepage der Abteilung Personal der Medizinischen Universität Innsbruck. Für Inlands- und Auslandsdienstreisen gibt es ein einheitliches Antragsformular, welches online ausgefüllt werden kann.

(3) Von der Abteilung Personal wird der Antrag der Rektorin/dem Rektor zur endgültigen Genehmigung vorgelegt. Die/der ArbeitnehmerIn erhält im Falle der Genehmigung eine Bestätigung über den bewilligten Dienstreiseantrag samt den für die Abrechnung relevanten Unterlagen. Im Falle der Nichtgenehmigung werden sowohl die/der ArbeitnehmerIn als auch die/der Dienstvorgesetzte darüber verständigt.

3.5 Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge

(1) Die Freistellung kann vom wissenschaftlichen Universitätspersonal, das auch die UniversitätsprofessorInnen umfasst, für eine Forschungstätigkeit an einer anderen inländischen oder ausländischen Forschungseinrichtung, für Lehraufenthalte, für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland, für betriebserwünschte Fortbildungszwecke oder für die Abhaltung von Vorträgen an Gastuniversitäten beantragt werden.

(2) Im Unterschied zur Dienstreise liegt hier kein dienstlicher Auftrag vor. Die Reise kann von der/dem ArbeitnehmerIn in Abstimmung mit der/dem Organisationsleiter/in (z.B. Kongressteilnahme, Weiterbildungsveranstaltungen) in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. In diesem Fall wird die/der ArbeitnehmerIn durch eine Freistellung von den dienstlichen Aufgaben an der Medizinischen Universität Innsbruck befreit, ist jedoch an einem anderen Ort entsprechend in Forschung und/oder Lehre dienstlich tätig.

4. Reisekosten

(1) Reisekosten sind alle nachstehend genannten Kosten, die durch eine Dienstreise im Sinne von Punkt 3.1 entstehen.

(2) Zu den Reisekosten zählen insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagesgebühr und Nebenkosten.

(3) Den ArbeitnehmerInnen sind etwaige Reisekosten auch dann zu ersetzen, wenn die Dienstreise entfällt. Die ArbeitnehmerInnen haben die Pflicht, diese Kosten nach Möglichkeit gering zu halten.

(4) Der Höhe nach sind die Reisekosten pro Person und pro Jahr grundsätzlich mit maximal EUR 3.000,-- limitiert. In zu begründenden Ausnahmefällen ist ein Überschreiten nach vorher einzuholender Genehmigung der/des RektorIn möglich.

5. Fahrtkosten

(1) Wie in Punkt 1. Abs (3) festgehalten, ist den öffentlichen Verkehrsmittel grundsätzlich der Vorzug zu geben.

(2) Kosten von Bahnfahrten werden nach dem tatsächlichen Aufwand grundsätzlich bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse erstattet. In Anlehnung an § 7 Abs 2 RGV werden für alle ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Innsbruck die Kosten für die erste Wagenklasse ersetzt, wenn die voraussichtliche Reisedauer mehr als drei Stunden beträgt. Es ist sohin nicht auf die tatsächliche Reisedauer mit insbesondere allfälligen Zugverspätungen abzustellen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben die ArbeitnehmerInnen auf Tarifiermäßigungen wie etwa die sogenannte „Sparschiene“ soweit möglich und zumutbar zurückzugreifen.

(3) Kosten von Sitzplatzreservierungen bei Bahnfahrten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet.

(4) Kosten für Schlaf- oder Liegewagen werden erstattet, wenn deren Benützung zur Einhaltung von Ruhezeiten iSd AZG (Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 idgF) oder Wochenendruhezeiten, Wochenruhezeiten, Feiertagsruhezeiten und Ersatzruhezeiten iSd ARG (Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 11/1983 idgF) sowie in Verbindung mit dem KA-AZG (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz) idgF dient.

(5) Am Dienst- und Zielort sowie für Wegstrecken am Zielort zur Erfüllung der beruflichen Verpflichtungen gebührt grundsätzlich der Ersatz der Kosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nach dem tatsächlichen Aufwand.

(6) Die Benützung eines Taxis zum und vom Flughafen bzw. Bahnhof ist bei Reisen, die vor 6 Uhr beginnen und nach 22 Uhr enden, zulässig. Die Benützung von Taxis ist auch dann zulässig, wenn keine geeignete oder zumutbare öffentliche Verkehrsinfrastruktur vorhanden ist, ferner bei Reisen mit schwerem Gepäck oder wenn andere besondere Umstände wie beispielsweise eine körperliche Behinderung die Benützung eines Taxis rechtfertigen.

(7) Bei Flugreisen ist grundsätzlich die Economy Class zu benützen. Bei Vorliegen ausreichender Gründe kann maximal die Business Class genehmigt werden. Für die steuerliche Behandlung bei der Verwendung von Bonusmeilen sind die ArbeitnehmerInnen selbst verantwortlich.

(8) Die Notwendigkeit der Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges ist zu begründen und muss im dienstlichen Interesse der Medizinischen Universität Innsbruck liegen. Von einem dienstlichen Interesse ist auszugehen, wenn durch die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln der Zweck der Dienstverrichtung nicht, nicht vollständig oder der Ort der Dienstverrichtung nicht zeitgerecht oder der/dem ArbeitnehmerIn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Unter Zugrundelegung der Gründe ist die Notwendigkeit der Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges durch die dienstvorgesetzte und budgetverantwortliche Stelle im Reiseantrag zu genehmigen. Die endgültige Entscheidung obliegt der/dem RektorIn.

(9) Im Falle der Genehmigung der Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges gebührt der/dem HalterIn das amtliche Kilometergeld gemäß § 10 Abs 3 RGV. Als Nachweis der Fahrt muss der Kilometer (KM)-Anfangs- und Endstand des Tachos in einem Fahrtenbuch sowie das Kennzeichen des KFZs angegeben werden. Die Dienstreise startet und endet vom Dienort. Sofern die Abrechnung der KM von der Wohnadresse kostengünstiger ist, ist ein entsprechender Nachweis im Zuge der Reiseabrechnung zu erbringen.

(10) Durch die Genehmigung der Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges für eine dienstliche Fahrt wird die Arbeitgeberin im Falle eines entstandenen Schadens ersatzpflichtig (Risikohaftung der Arbeitgeberin). Daher ist die Genehmigung der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges nur möglich, wenn für das private Kraftfahrzeug von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde. Ist das Fahrzeug nicht vollkaskoversichert, muss die/der ArbeitnehmerIn eine tageweise Vollkaskoversicherung abschließen.

(11) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ohne Genehmigung jegliche Haftung der Medizinischen Universität Innsbruck für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des privaten Kraftfahrzeuges entstehen, ausschließt.

(12) Steht ein Vergütungsanspruch in Höhe des amtlichen Kilometergeldes zu, werden Garagen-, Park- und Mautgebühren sowie die Kosten für die notwendige Überfahrt mit Fähren bei Dienstreisen grundsätzlich erstattet, sind aber steuerpflichtig, wenn gleichzeitig KM-Geld verrechnet wird.

6. Übernachtungskosten

(1) Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die den ArbeitnehmerInnen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Übernachtungskosten können gegen Beleg oder pauschal gemäß Abs (4) abgerechnet werden. Rechnungen für Übernachtungskosten sollen möglichst auf den Namen der Medizinischen Universität Innsbruck ausgestellt sein.

(2) Pro Person und Übernachtung werden für alle ArbeitnehmerInnen, wobei die Medizinische Universität Innsbruck im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber Vertragsbediensteten und Beamten auf die Höchstgrenze gemäß § 13 Abs 2 RGV iVm § 13 Abs 7 RGV verzichtet, maximal nachstehende Beträge ersetzt:

Österreich: bis EUR 150,00

Europa: bis EUR 190,00

Außereuropäische Ziele: bis EUR 230,00

(3) Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hingewiesen. Abweichungen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen konkreten Nachfragesituation in Ausnahmefällen möglich (Tagungen) und müssen detailliert begründet werden.

(4) Eine pauschale Abrechnung der Übernachtungskosten im In- und Ausland als Nächtigungsgebühr ohne Nachweis, wenn man beispielsweise privat untergebracht ist, erfolgt einheitlich gemäß §§ 13 Abs. 1 bzw. 25c RGV. Im Jahr 2024 beläuft sich die Nächtigungsgebühr auf grundsätzlich EUR 15,--.

7. Tagesgebühr

(1) Die Tagesgebühr dient als Kostenersatz zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes anlässlich einer Dienstreise und wird in Form einer Pauschale festgesetzt.

(2) Die Berechnung der Tagesgebühr im In- und Ausland erfolgt grundsätzlich einheitlich gemäß § 13 Abs 1 RGV bzw § 25c RGV iVm den dazu ergehenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Pauschalen über den gültigen steuerrechtlichen Höchstsatz sind steuerpflichtig.

(3) Abhängig von der Dauer der Dienstreise wird die Tagesgebühr in folgenden Abstufungen gewährt:

- ab zwölf Stunden Abwesenheit oder mehr	volle Tagesgebühr
- mehr als acht bis zwölf Stunden Abwesenheit	2/3
- mehr als fünf bis acht Stunden Abwesenheit	1/3
- bis fünf Stunden	0

(4) Für den Fall, dass eine Verpflegung in Form von Frühstück, Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt wird, diese in anderen Aufwendungen (zB Kongressgebühren, Hotelkosten) enthalten ist oder dass bei Auslandsdienstreisen Arbeitsessen bezahlt werden, wird hinsichtlich der Kürzung der (fiktiven) vollen Tagesgebühr auf die einschlägigen Bestimmungen der RGV (insbesondere §§ 17 Abs 3 und 25c Abs 3 leg. cit.) und der Lohnsteuerrichtlinie 2002 (LStR) RZ 729 verwiesen.

(5) Bei Inlandsdienstreisen gelangen als Tagesgebühr die Tarife I und II gemäß § 13 RGV zur Anwendung.

(6) Bei Auslandsdienstreisen sieht § 25c Abs 1 RGV für Beamte und Vertragsbedienstete bei der Höhe der Tagesgebühr eine Staffelung nach der jeweiligen Gebührenstufe, in die/der Beamten und die/der Vertragsbedienstete eingeordnet ist, vor. Zur Wahrung des von der Medizinischen Universität Innsbruck gepflegten Grundsatzes der Gleichbehandlung kommt für sämtliche ArbeitnehmerInnen, sohin für Beamte, Vertragsbedienstete und Angestellte nach dem KV die Gebührenstufe 2b zur Anwendung, dies mit Ausnahme derjenigen Beamten und Vertragsbediensteten, die sich bezogen auf Auslandsdienstreisen in der Gebührenstufe 3 befinden.

8. Nebenkosten

(1) Nebenkosten sind alle nachgewiesenen Aufwendungen, die im Rahmen einer Dienstreise anfallen können und dienstlich notwendig sind. Die Abrechnung von Nebenkosten erfolgt ausnahmslos gegen Beleg bzw Zahlungsnachweis und ist schlüssig zu begründen. Nebenkosten sind nach Möglichkeit bereits im Dienstreiseantrag anzuführen.

(2) Zu den Nebenkosten zählen nachstehend taxativ aufgezählte Kosten:

1. die Kosten von Visa oder Sichtvermerken (zB ESTA für die Einreise in die USA, Gebühren für die Beantragung)
2. bei Auslandsdienstreisen die Kosten medizinischer Untersuchungen und vorgeschriebener oder empfohlener Impfungen
3. die Kosten von Reiseversicherungen, die für den Zeitraum der Dienstreise abgeschlossen wurden
4. Kommunikationskosten (zB Kosten für WI-FI im Hotel)
5. Flughafentaxen, Sicherheitszuschläge und Einreisegebühren, die Vorort zu begleichen sind

(3) Sämtliche bei einer Dienstreise entstehenden, ersetzbaren Kosten sind in die Reisekostenabrechnung einzeln aufzunehmen und nachzuweisen. Eine gesonderte Abrechnung von Nebenkosten ist nicht statthaft. Ersatzbelege sind nur dann zulässig, wenn im Geschäftsverkehr für die Leistung üblicherweise kein Beleg ausgestellt wird.

9. Abrechenbare Positionen im Rahmen der Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge

(1) Mit Ausnahme der Pauschalen gemäß Abs (2) können diejenigen Positionen abgerechnet werden, die sich aus den Punkten 5. – 8. ergeben.

(2) Zahlungen von Pauschalen (Taggelder, Nächtigungsgebühren) sind bei Freistellungen bis zu einem Monat unter Beibehaltung der Bezüge nicht möglich.

10. Abgeltung der Reisezeiten

(1) Sämtliche Reisezeiten stellen gemäß § 20b Arbeitszeitgesetz (im Folgenden AZG genannt) und § 10a Arbeitsruhegesetz (im Folgenden ARG genannt) grundsätzlich Arbeitszeit dar. Es wird jedoch zwischen passiver und aktiver Reisezeit differenziert:

Aktive Reisezeit liegt vor, wenn die/der ArbeitnehmerIn während der Reisebewegung Arbeitsleistungen wie zB das Studium von Unterlagen, Arbeiten mit dem Laptop, dienstliche Telefonate und dergleichen oder als FahrerIn eines KFZ durchführt. Diese Zeiten sind als normale Arbeitszeit anzusehen.

Passive Reisezeit liegt vor, wenn die/der ArbeitnehmerIn vorübergehend den Dienort bzw. die Arbeitsstätte verlässt, um an anderen Orten Arbeitsleistung zu erbringen, und die/der ArbeitnehmerIn während der Reisebewegung keinerlei Arbeitsleistung erbringt.

Passive Reisezeiten innerhalb der Normalarbeitszeit werden wie normale Arbeitszeiten entlohnt. In Anlehnung an die Bestimmungen der RGV wird festgelegt, dass für passive Reisezeiten gemäß § 20b AZG und § 10a ARG, sofern diese Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit liegen und in denen keine Arbeitsleistung erfolgt, keine Abgeltung erfolgt.

11. Höchstgrenzen der Arbeitszeit und Verkürzung der Ruhezeiten bei passiven Reisezeiten

(1) Durch passive Reisezeiten können die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 20b Abs. 2 AZG überschritten werden. Auch die täglichen Ruhezeiten können, soweit während dieser Reisezeit **ausreichend Erholungsmöglichkeiten** bestehen, verkürzt werden.

(2) Kraft gesetzlicher Ermächtigung nach § 20b Abs. 3 AZG iVm. § 62 Abs. 3 KV werden als ausreichende Erholungsmöglichkeiten bei passiven Reisezeiten, die zur zulässigen Unterschreitung der täglichen Ruhezeiten führen können, folgende Zeiträume festgelegt:

Passive Fahr- oder Flugzeiten sind

- in Reisezügen bei Schlaf- oder Liegewagnennutzung
- auf Linien- und Charterflügen
- als BeifahrerIn in PKWs oder Bussen
- mit anderen Beförderungsmitteln, die eine ausreichende Erholungsmöglichkeit bieten
- im privaten PKW, soweit die Notwendigkeit dieses Verkehrsmittel zu wählen nicht gegeben war und ausschließlich im Interesse die/der ArbeitnehmerIn erfolgt.

(3) Es wird weiters festgelegt, dass für den Fall, dass während der Reisezeit **keine ausreichenden Erholungsmöglichkeiten** bestehen, die tägliche Ruhezeit höchstens auf acht Stunden verkürzt werden kann. Ergibt sich dabei am nächsten Arbeitstag ein späterer Arbeitsbeginn, als es in der Vereinbarung gemäß § 19c Abs. 1 AZG (Lage der Normalarbeitszeit) vorgesehen ist, ist die Zeit zwischen dem vorgesehenen und dem tatsächlichen Beginn auf die Arbeitszeit anzurechnen.

(4) Verkürzungen der täglichen Ruhezeit nach § 20b Abs. 3 und 4 AZG sind nur zweimal pro Kalenderwoche zulässig.

12. Lehrlinge

(1) Für die Lehrlinge an der Medizinischen Universität Innsbruck, deren Berufsschule nicht in Innsbruck ansässig ist, werden für den Besuch der Berufsschule nachstehende Reisekosten refundiert:

- pro Berufsschuljahr die erste Anreise und die letzte Rückreise (zB Bahnfahrt Innsbruck - Wien/ Wien - Innsbruck)
- pro Berufsschuljahr zusätzlich insgesamt 3 Hin- und 3 Rückfahrten per Bahn
- Extrakosten für Bus- bzw. Straßenbahnfahrten (wenn über die Freifahrtstrecke hinausgehend), zB zur Absolvierung von Praktika während des Berufsschulbesuchs
- Reisekosten für die Bahnfahrt hin und retour zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung (Einberufungsschreiben in Kopie beilegen)

(2) Erstattet werden die Kosten von Bahnfahrten gemäß Punkt 5. Abs (2) und (3). Der Kauf einer Vorteils-card Jugend wird empfohlen und von der Medizinischen Universität Innsbruck refundiert.

(3) Hinsichtlich der Geltendmachung und dem Verfall wird auf Punkt 15. verwiesen.

13. Erkrankung, Unfall, Tod, Unterbrechung des Erholungsurlaubes

(1) Die/der ArbeitnehmerIn, die/der während der Dienstreise/Dienstgang/Freistellung durch **Krankheit oder Unfall** an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, an die Arbeitsstätte oder die nächstgelegene Wohnung der/des ArbeitnehmerIn zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Tagesgebühr und Übernachtungskosten, wenn sie/er den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung ihrer/seiner zuständigen Dienststelle sofort anzeigt und die Art sowie voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Attest nachweist.

(2) Für die Dauer eines **Krankenhausaufenthaltes** außerhalb des Dienstortes gebührt die/der ArbeitnehmerIn ein Viertel der Tagesgebühr und der Übernachtungskosten. Kosten für eine ärztliche Behandlung oder eines Krankenhausaufenthaltes in der allgemeinen Gebührenklasse, die im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung im Zuge der Reisetätigkeit entstanden sind, werden zur Gänze von der Medizinischen Universität Innsbruck getragen, insoweit sie nicht von dem zuständigen Sozialversicherungsträger übernommen werden. Die Kosten sind von die/der ArbeitnehmerIn vorerst selbst zu tragen und mittels Originalbelegen nachzuweisen.

(3) Ansprüche nach Abs 1 und 2 bestehen nicht, wenn die/der ArbeitnehmerIn die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(4) **Stirbt** die/der ArbeitnehmerIn während einer Dienstreise, hat die Medizinische Universität Innsbruck auf Verlangen einer/eines Angehörigen die notwendigen Kosten des Rücktransportes zu übernehmen, soweit diese nicht von dritter Seite (zB Versicherung) getragen werden. Angehörige sind die/der EhegattIn, die/der LebensgefährtIn, die Eltern (dies sind alle Verwandten in aufsteigender Linie), Kinder (dies sind alle Verwandten in absteigender Linie) sowie Wahl-, Pflege- und Stiefkinder und Geschwister. Die notwendigen Kosten sind hierbei von dem/der Angehörigen vorerst selbst zu tragen und mittels Originalbelegen nachzuweisen.

(5) Bei unbedingt notwendiger **Unterbrechung des Erholungsurlaubes** durch Rückberufung an den Dienort auf Anordnung der Arbeitgeberin werden alle nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten ersetzt.

14. Beförderungszuschuss

(1) In Anlehnung an die für Beamte und Vertragsbedienstete geltende RGV ist auch für die ArbeitnehmerInnen nach dem KV die Gewährung eines Beförderungszuschusses möglich.

(2) Können Fahrtkosten nicht durch Belege nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Reisekostenabrechnung um einen Beförderungszuschuss nach der Reise innerhalb der Fristen gemäß Punkt 15. anzusuchen. Es gelangt in Analogie § 7 Absätze 4 und 5 RGV zur Anwendung.

(3) Da die Beförderungszuschüsse steuerfrei ausbezahlt werden, ist eine schriftliche Dokumentation des Auszahlungsgrundes notwendig. Dies kann beispielsweise das KFZ-Kennzeichen sowie der Kilometer (KM)-Anfangs- und Endstand des Tachos sein, wenn man mit einer befreundeten Person mitfahren konnte, aber auch die Kopie einer privat bezahlten ÖBB Jahreskarte oder Klimaticket.

15. Anspruchsverfall

(1) Abweichend von der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 64 Abs 1 KV müssen Ansprüche gemäß § 62 Abs 1 bis 3 KV innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei sonstigem Verfall der Ansprüche durch Rechnungslegung, wobei auf das Datum des Einlangens in der Abteilung Personal abgestellt wird, schriftlich geltend gemacht werden. Sind ArbeitnehmerInnen aus nicht von Ihnen verschuldeten Gründen an der Geltendmachung von Ansprüchen verhindert, wird der Ablauf der sechsmonatigen Frist bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes zuzüglich 10 Arbeitstage gehemmt.

(2) Für die Abrechnung einer Dienstreise sind die von der Abteilung Personal schon mit der genehmigten Dienstreise zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und vollständig auszufüllen.

(3) Die Reiserechnung ist eigenhändig zu unterfertigen. Die/Der RechnungslegerIn ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

(4) Der Reiserechnung sind sämtliche Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Bei Rechnungen ohne eindeutigen Zahlungsnachweis (zB Buchungen im Internet) ist ein entsprechender Beleg (zB Kreditkartenabrechnung) anzuschließen.

(5) Ab Einlangen der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitungszeit von zumindest 10 Arbeitstagen einzukalkulieren. Die Auszahlung von Reisekosten erfolgt zusammen mit der nächsten Gehaltsabrechnung bzw bis zum 15. des nächstfolgenden Kalendermonats nach Abschluss der Bearbeitung.

(6) Unvollständig ausgefüllte und nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Absätzen entsprechende Reiserechnungen können nicht abgerechnet werden und werden die/der RechnungslegerIn zur Vervollständigung retourniert. Werden die notwendigen Ergänzungen binnen 10 Arbeitstagen nach Aufforderung zur Verbesserung vorgenommen, bleibt ein Auslaufen der Verfallsfrist unbeachtlich.

16. Stornokosten

Fallen durch das Nichtantreten einer Dienstreise Stornokosten für Hotel, Flug, Konferenz etc an und liegt nachweislich kein Verschulden der/des ArbeitnehmerIn vor, dann können diese Kosten über die Abteilung Personal unter Darlegung der Gründe ebenso gemäß Punkt 16. abgerechnet werden.

Innsbruck, am 22.11.2024

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

65. Gesamt-Wahlergebnis vom 27./28. November 2024 für den Zentralausschuss für die Universitätslehrer/innen beim BMBWF für die Periode 2024-2029

Zu vergebende MANDATE: 4

Wahlberechtigt: 1762
Abgegebene Stimmen: 736
Wahlbeteiligung in %: 41,77
Ungültig: 3
Gültig: 733

Davon entfielen auf:

ULV-UG: Die Liste der parteiunabhängigen Vertretung aller UniversitätslehrerInnen

Stimmen 602 = 4 Mandate

FSG: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen

Stimmen 131 = 0 Mandate

Als Mitglieder des ZA sind somit gewählt:

1. Ass.-Prof. Mag. Dr. Christian CENKER (ULV-UG)
2. Ass.-Prof. Dr. Ulrike HUGL (ULV-UG)
3. Ass.-Prof. Dr. Johannes KASTNER (ULV-UG)
4. Ao. Univ.-Prof. Dr. med. Martin TIEFENTHALER (ULV-UG)

Mag. DDr. Ass.-Prof. Anneliese Legat e.h.
Zentralwahlausschuss-Vorsitzende, Wien, 28. November 2024

66. Bestellung interimistischer Leiter (interimistischer Direktor) Institut für Genomik und RNomik

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 beschlossen, für den Zeitraum ab 12.11.2024 bis zur erneuten Bestellung einer Leiterin/eines Leiters des Instituts für Genomik und RNomik, längstens bis 11.11.2026,

Univ.-Prof. Mag. Matthias ERLACHER, PhD
zum interimistischen Leiter (interimistischen Direktor)

des Institutes für Genomik und RNomik zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

67. Bestellung Stellvertretung des interimistischen Leiters Institut für Genomik und RNomik

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 beschlossen, ab 19.11.2024 für die Dauer der Funktionsperiode des derzeit bestellten interimistischen Leiters, längstens bis 30.09.2026,

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alexandra LUSSER
zur Stellvertreterin des interimistischen Leiters

des Institutes für Genomik und RNomik zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

68. Bestellung Leiter (Direktor) Univ.-Klinik für Neurologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 beschlossen, für den Zeitraum ab 01.10.2024 bis zum 30.09.2029,

Univ.-Prof. Dr. Stefan KIECHL
zum Leiter (Direktor)

der Univ.-Klinik für Neurologie zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

69. Bestellung 1. stellvertretender Leiter (1. stellvertretender Direktor) Univ.-Klinik für Neurologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 beschlossen, für den Zeitraum ab 01.10.2024 bis zum 30.09.2029,

Assoz. Prof. PD Dr. Gregor BRÖSSNER
zum 1. stellvertretenden Leiter (1. stellvertretenden Direktor)

der Univ.-Klinik für Neurologie zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

70. Bestellung 2. stellvertretende Leiterin (2. stellvertretende Direktorin) Univ.-Klinik für Neurologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 beschlossen, für den Zeitraum ab 01.10.2024 bis zum 30.09.2027,

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgit HÖGL
zur 2. stellvertretenden Leiterin (2. stellvertretenden Direktorin)

der Univ.-Klinik für Neurologie zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

71. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Innere Medizin und Nephrologie gemäß § 98 UG

Nachfolge: Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck schreibt zur Besetzung spätestens ab 01.10.2026 die Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Innere Medizin und Nephrologie gemäß § 98 UG aus. Die Professur wird an der Univ.-Klinik für Innere Medizin IV verortet.

Das Dienstverhältnis ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Nach positiver Evaluierung ist die weitere Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis möglich. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 100 %.

Zu den Aufgaben der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers gehört die Vertretung des Bereiches Innere Medizin und Nephrologie sowie Hypertensiologie. Die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber soll das Fach in Forschung und Lehre vertreten und in Zusammenwirken mit dem allgemein öffentlichen Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck die PatientInnenversorgung sicherstellen. Von der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber werden eine hohe wissenschaftliche, klinische und didaktische Qualifikation, die Einbringung in die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Universität Innsbruck, internationale Anerkennung sowie die Bereitschaft zum Engagement in der Lehre erwartet.

Anstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie bzw. eine gleichzuhaltende ausländische Qualifikation und Nachweis über die Voraussetzungen für die Eintragung in die Ärzteliste
- eine einschlägige, an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Befähigung in diesem Fach
- Kompetenz und Erfahrung in der Führung eines multidisziplinären Teams
- international kompetitive Forschungs- und Publikationstätigkeit in unterschiedlichen Bereichen der Nephrologie
- erfolgreiche, kontinuierliche Einwerbung kompetitiver Drittmittel
- einschlägige universitäre Lehrerfahrung sowie die Bereitschaft, sich bei der Weiterentwicklung des Studiums der Medizin zu engagieren
- Erfahrung in der Planung, Entwicklung, Durchführung und Auswertung klinischer Studien
- Managementfahrung mit Befähigung zur Leitung einer Universitätsklinik höchster Versorgungsstufe
- Beherrschung der deutschen Sprache, Mindestniveau B2 gemäß europäischem Referenzrahmen

Erwünscht:

- Erfahrung in der Leitung internationaler Kooperationsprojekte

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteiles von Frauen beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind willkommen und werden bei gleicher Qualifikation gleichbehandelt.

Die Einreichfrist für Bewerbungen endet am 06.02.2025 (einlangend).

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich digital (als pdf-Dateien) in deutscher oder in englischer Sprache an die E-Mail-Adresse berufungen@i-med.ac.at beizubringen.

Die Vollständigkeit der Bewerbung gemäß den formalen Anforderungen unter <https://www.i-med.ac.at/berufungen> muss gegeben sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden darauf hingewiesen, dass seitens der Medizinischen Universität Innsbruck keine Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Berufungsverfahrens entstanden sind, abgegolten werden.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

72. Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen Universitätspersonals

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **wissenschaftliches Universitätspersonal** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-19642

Fachärztin/Facharzt, B1, GH 3, Universitätsklinik für Nuklearmedizin, ab 01.03.2025 auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Befugnis zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt für Nuklearmedizin, Qualifikation in Lehre und Forschung (mindestens eine ErstautorInnenschaft). Erwünscht: besonderes Interesse an wissenschaftlicher Arbeit im Radioligandenbereich für die Anwendung zu PET/CT Studien, umfassende Erfahrung in der klinischen Schilddrüsendiagnostik, umfassende klinische Erfahrung mit Radionuklidtherapien. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das jährliche Grundgehalt für diese Verwendung beträgt derzeit bei einer 40-Stunden-Woche brutto € 101.394,44. Dieser Betrag kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen.

Chiffre: MEDI-19703

Universitätsassistentin/Universitätsassistent (Praedoc), B1, GH 1, 62,50 %, Institut für Physiologie, ab sofort auf 1 Jahr. Voraussetzungen: abgeschlossenes einschlägiges Master-/Magister-/Diplom-Studium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: Interesse an angewandter Forschung im Gesundheitssport, Erfahrung in der Durchführung von Studien am Menschen. Aufgabenbereich: Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das jährliche Grundgehalt für diese Verwendung beträgt derzeit bei einer 25-Stunden-Woche brutto € 31.314,50. Dieser Betrag kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen. Das Verfassen einer Dissertation ist wesentlicher Inhalt dieses Dienstverhältnisses.

Chiffre: MEDI-19705

Fachärztin/Facharzt, B1, GH 3, Universitätsklinik für Anästhesie und Intensivmedizin, ab 01.03.2025 auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Befugnis zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin, Qualifikation in Lehre und Forschung (mindestens eine ErstautorInnenschaft). Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das jährliche Grundgehalt für diese Verwendung beträgt derzeit bei einer 40-Stunden-Woche brutto € 101.394,44. Dieser Betrag kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen.

Chiffre: MEDI-19721

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, Institut für Pharmakologie, ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt bzw. Vorkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten, Vorerfahrung in pharmakologischer Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung. Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Das jährliche Grundgehalt für diese Verwendung beträgt derzeit bei einer 40-Stunden-Woche brutto € 53.532,78. Dieser Betrag kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen.

Chiffre: MEDI-19740

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie, ab 01.02.2025 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt bzw. Vorkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung. Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Das jährliche Grundgehalt für diese Verwendung beträgt derzeit bei einer 40-Stunden-Woche brutto € 81.032,84. Dieser Betrag kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen.

Chiffre: MEDI-19742

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1 (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie I, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 31.03.2025. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt bzw. Vorkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung. Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Das jährliche Grundgehalt für diese Verwendung beträgt derzeit bei einer 40-Stunden-Woche brutto € 81.032,84. Dieser Betrag kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen.

Chiffre: MEDI-19328

Universitätsassistentin/Universitätsassistent (Praedoc), B1, GH 1, 75 %, Institut für Physiologie, ab sofort auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes einschlägiges Master-/Magister-/Diplom-Studium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Interesse an Neurowissenschaften und elektrophysiologischen Methoden, Programmierkenntnisse in R und Python von Vorteil. Aufgabenbereich: Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das jährliche Grundgehalt für diese Verwendung beträgt derzeit bei einer 30-Stunden-Woche brutto € 37.577,40. Dieser Betrag kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen. Das Verfassen einer Dissertation ist wesentlicher Inhalt dieses Dienstverhältnisses. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis zum 25. Dezember 2024 (einlangend) unter Angabe der Chiffre der Stellenausschreibung per E-Mail (pdf-Format) an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass mit allen neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein Probemonat vereinbart wird. Ersatzkraftstellen sind immer an das Vertragsverhältnis der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberrinnen/Stelleninhaber gebunden.

Die fremdenrechtlichen Anstellungserfordernisse bei Nicht-EU-Bürgerinnen/Nicht-EU-Bürgern müssen gewährleistet sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Bewerbungsverfahrens entstanden sind.

Gleiche Chancen für Alle!

Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein faires Arbeitsumfeld, in dem sie sich individuell weiterentwickeln können. Dabei setzen wir auf Diversität und Chancengleichheit, unter anderem durch eine bewusste Erhöhung des Frauenanteils in allen Berufsgruppen, insbesondere in Leitungsfunktionen. Wir fordern qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Um auch berufstätige Eltern zu unterstützen, bieten wir flexible Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsangebote an.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren sowie zur Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin finden Sie unter <https://www.i-med.ac.at/karriere/>.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

73. Ausschreibung von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **allgemeines Universitätspersonal** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-19728

Leitende Studienkordinatorin/leitender Studienkoordinator, IVa, 75 %, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: abgeschlossenes Magister-, Master- oder Diplomstudium, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Studienkordinatorin/Studienkoordinator von klinischen Prüfungen gemäß AMG und/oder MPG, davon mindestens ein Jahr in Teamleitungsfunktion. Erwünscht: Kenntnis einschlägiger Regularien und medizinischer Fachterminologie, sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Teamfähigkeit, gute MS-Office-Kenntnisse, Organisationstalent, Sozial- und Kommunikationskompetenz. Aufgabenbereich: administrative Aufsicht über eine Gruppe mehrerer Studienkordinatorinnen/Studienkoordinatoren, Ressourcenplanung, Projektzuteilung, Verantwortung für Einschulung etc., Unterstützung der Prüferinnen/Prüfer bei der Anbahnung und administrativen Umsetzung von klinischen Forschungsprojekten (Drittmittelmeldungen, Abrechnungen etc.), selbstständige organisatorische Planung des administrativen Studienablaufes im Prüfzentrum (inkl. Verarbeitung und Versand von biologischen Proben), selbstständige Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit überweisenden Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Dokumentationsunterstützung, Query-Management, Drug/MD Accountability, Vorbereitung und Unterstützung von Monitoringvisiten, Audits und Inspektionen.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 34.295,10 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19729

Akademische Studienkordinatorin/akademischer Studienkoordinator, IVa, 80 %, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium oder mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute MS-Office-Kenntnisse, Organisationstalent, Sozial- und Kommunikationskompetenz. Aufgabenbereich: organisatorische Planung des administrativen Studienablaufes am Prüfzentrum inkl. Koordination interner Stakeholder, Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Begleitung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen (Audits und Inspektionen), Dokumentationsunterstützung bei Patientinnen-/Patientenbesuchen, selbstständige Betreuung von Studienanfragen.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 36.581,44 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19730

Studienkoordinatorin/Studienkoordinator, IIIb, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: Matura, einschlägige Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, MS-Office-Grundkenntnisse, Organisationstalent, sorgfältiges sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Sozial- und Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen. Aufgabenbereich: Unterstützung bei der organisatorischen Planung des administrativen Studienablaufes am Prüfzentrum, Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Begleitung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen (Audits und Inspektionen), Dokumentationsunterstützung bei Patientinnen-/Patientenbesuchen.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 41.424,60 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19731

Studiendokumentarin/Studiendokumentar, IIIa, halbbeschäftigt, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: Matura oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, selbstständiges und genaues Arbeiten. Aufgabenbereich: Verwaltung und Pflege von Studienordnern inkl. Vorbereitung zur Archivierung, zeitgerechte Dokumentation erhobener Daten in diversen Datenerfassungssystemen inkl. Beantwortung von Rückfragen, Unterstützung der Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren im Rahmen von Monitoringbesuchen.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 18.194,40 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19732

Studienkoordinatorin/Studienkoordinator, IIIb, halbbeschäftigt, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: Matura, einschlägige Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, MS-Office-Grundkenntnisse, Organisationstalent, sorgfältiges sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Sozial- und Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen. Aufgabenbereich: Unterstützung bei der organisatorischen Planung des administrativen Studienablaufes am Prüfzentrum, Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Begleitung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen (Audits und Inspektionen), Dokumentationsunterstützung bei Patientinnen-/Patientenbesuchen.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 20.712,30 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19733

Studienkoordinatorin/Studienkoordinator, IIIb, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: Matura, einschlägige Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, MS-Office-Grundkenntnisse, Organisationstalent, sorgfältiges sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Sozial- und Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen. Aufgabenbereich: Unterstützung bei der organisatorischen Planung des administrativen Studienablaufes am Prüfzentrum, Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Begleitung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen (Audits und Inspektionen), Dokumentationsunterstützung bei Patientinnen-/Patientenbesuchen.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 41.424,60 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19734

Leitende Studienkoordinatorin/leitender Studienkoordinator, IVa, 75 %, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: abgeschlossenes Magister-, Master- oder Diplomstudium, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Studienkoordinatorin/Studienkoordinator von klinischen Prüfungen gemäß AMG und/oder MPG, davon mindestens ein Jahr in Teamleitungsfunktion. Erwünscht: Kenntnis einschlägiger Regularien und medizinischer Fachterminologie, sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Teamfähigkeit, gute MS-Office-Kenntnisse, Organisationstalent, Sozial- und Kommunikationskompetenz. Aufgabenbereich: administrative Aufsicht über eine Gruppe mehrerer Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren, Ressourcenplanung, Projektzuteilung, Verantwortung für Einschulung etc., Unterstützung der Prüferinnen/Prüfer bei der Anbahnung und administrativen Umsetzung von klinischen Forschungsprojekten (Drittmittelmeldungen, Abrechnungen etc.), selbstständige organisatorische Planung des administrativen Studienablaufes im Prüfzentrum (inkl. Verarbeitung und Versand von biologischen Proben), selbstständige Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit überweisenden Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Dokumentationsunterstützung, Query-Management, Drug/MD Accountability, Vorbereitung und Unterstützung von Monitoringvisiten, Audits und Inspektionen. Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 34.295,10 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19735

Studienkoordinatorin/Studienkoordinator, IIIb, 55 %, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: Matura, einschlägige Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, MS-Office-Grundkenntnisse, Organisationstalent, sorgfältiges sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Sozial- und Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen. Aufgabenbereich: Unterstützung bei der organisatorischen Planung des administrativen Studienablaufes am Prüfzentrum, Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Begleitung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen (Audits und Inspektionen), Dokumentationsunterstützung bei Patientinnen-/Patientenbesuchen. Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 22.783,53 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19736

Akademische Studienkoordinatorin/akademischer Studienkoordinator, IVa, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium oder mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute MS-Office-Kenntnisse, Organisationstalent, Sozial- und Kommunikationskompetenz. Aufgabenbereich: organisatorische Planung des administrativen Studienablaufes am Prüfzentrum inkl. Koordination interner Stakeholder, Kommunikation innerhalb des Prüfzentrums mit Ärztinnen/Ärzten, Ethikkommission(en) etc., Begleitung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen (Audits und Inspektionen), Dokumentationsunterstützung bei Patientinnen-/Patientenbesuchen, selbstständige Betreuung von Studienanfragen. Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 45.726,80 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Verkürzte Bewerbungsfrist: Bewerbungen sind bis einschließlich 14. Dezember 2024 an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Chiffre: MEDI-19743

Bereichsleitung - Studienkoordination, IVa, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: abgeschlossenes Magister-, Master- oder Diplomstudium, mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Studienkoordinatorin/Studienkoordinator von klinischen Prüfungen gemäß AMG und/oder MPG. Erwünscht: Erfahrungen in Mitarbeiterinnenführung/Mitarbeiterführung, Kenntnis einschlägiger Regularien und medizinischer Fachterminologie, sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Teamfähigkeit, gute MS-Office-Kenntnisse, Organisationstalent, Sozial- und Kommunikationskompetenz. Aufgabenbereich: fachliche Führung der (akademischen) Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren und Studiendokumentarinnen/Studiendokumentaren (unter Einbeziehung der jeweiligen leitenden Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren), Ressourcenplanung und operative Unterstützung, Verantwortung für die Einschulung neuer Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren sowie Fort- und Weiterbildung bestehender (akademischer) Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren und Studiendokumentarinnen/Studiendokumentaren, Unterstützung des Qualitätsmanagements zur Sicherstellung der Einhaltung der Arbeitsverfahrensvorschriften zur Durchführung klinischer Studien, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Prüfärztinnen/Prüfärzte, externe Sponsorinnen/Sponsoren etc. für konkrete Fragestellungen zu (akademischen) Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren und Studiendokumentarinnen/Studiendokumentaren.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 45.726,80 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Eine Überzahlung ist je nach Qualifikation und Berufserfahrung vorgesehen.

Chiffre: MEDI-19744

Datenmanagerin/Datenmanager, IVa, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab 01.02.2025. Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium oder mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: Kenntnis einschlägiger Regularien und medizinischer Fachterminologie, sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute MS-Office-Kenntnisse, Teamfähigkeit. Aufgabenbereich: Erstellung von papierbasierten Prüfbögen (pCRF) und elektronischen Prüfbögen (eCRF) sowie Beteiligung an der Erstellung von Studienprotokollen aus Sicht des Datenmanagements, Definition von Plausibilitätsprüfungen sowie Durchführung von User-Acceptance-Tests, Erstellung und Review von zB Datenmanagementplänen und Datenvalidierungsplänen, Training und Einführung des Studienpersonals am Zentrum im Umgang mit dem eCRF, Entwicklung und Pflege GCP-konformer Datenbanken für wissenschaftliche Forschungszwecke, Organisation und Durchführung der Dateneingabe, Erstellung und Nachverfolgung von Rückfragen an die Prüfsentren, Durchführung und Dokumentation von Datenbank-Locks und Übergabe der Daten an die Statistik.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 45.726,80 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Chiffre: MEDI-18742

Tierpflegerin/Tierpfleger, IIb, Tierhauseinrichtungen, ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossene Lehre Tierpflege, Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdiensten, Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung. Erwünscht: Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Tieren (insbesondere mit Mäusen), Teamfähigkeit und Selbstständigkeit, Verlässlichkeit, Belastbarkeit und Engagement. Aufgabenbereich: Pflege und Versorgung der Tiere inkl. täglicher Kontrolle und Dokumentation von Allgemeinzustand und Haltungsbedingungen, Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend der Vorgaben, technische Unterstützung bei der Zucht der Versuchstiere und der Durchführung von Projekten gemäß TVG 2012 inkl. Dokumentation, Unterstützung bei Health Monitoring und tierärztlichen Behandlungen inkl. Dokumentation, Organ- und Gewebeentnahmen, Unterstützung bei der Lehrlingsausbildung.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 34.441,40 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-18876

Tierpflegerin/Tierpfleger, IIb (Ersatzkraft), Tierhauseinrichtungen, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 12.11.2025. Voraussetzungen: abgeschlossene Lehre Tierpflege, Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdiensten, Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung. Erwünscht: Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Tieren (insbesondere mit Mäusen), Teamfähigkeit und Selbstständigkeit, Verlässlichkeit, Belastbarkeit und Engagement. Aufgabenbereich: Pflege und Versorgung der Tiere inkl. täglicher Kontrolle und Dokumentation von Allgemeinzustand und Haltungsbedingungen, Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend der Vorgaben, technische Unterstützung bei der Zucht der Versuchstiere und der Durchführung von Projekten gemäß TVG 2012 inkl. Dokumentation, Unterstützung bei Health Monitoring und tierärztlichen Behandlungen inkl. Dokumentation, Organ- und Gewebeentnahmen, Unterstützung bei der Lehrlingsausbildung.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 34.441,40 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-19048

Tierpflegerin/Tierpfleger, IIb, Tierhauseinrichtungen, ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossene Lehre Tierpflege, Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdiensten, Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung. Erwünscht: Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Tieren (insbesondere mit Mäusen), Teamfähigkeit und Selbstständigkeit, Verlässlichkeit, Belastbarkeit und Engagement. Aufgabenbereich: Pflege und Versorgung der Tiere inkl. täglicher Kontrolle und Dokumentation von Allgemeinzustand und Haltungsbedingungen, Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend der Vorgaben, technische Unterstützung bei der Zucht der Versuchstiere und der Durchführung von Projekten gemäß TVG 2012 inkl. Dokumentation, Unterstützung bei Health Monitoring und tierärztlichen Behandlungen inkl. Dokumentation, Organ- und Gewebeentnahmen, Unterstützung bei der Lehrlingsausbildung.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 34.441,40 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-19404

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, IIIa, Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS), ab sofort. Voraussetzungen: Matura oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: Freude am Umgang mit Menschen und Zahlen, Interesse an klinischer Forschung. Aufgabenbereich: selbstständige Abrechnung von klinischen Studien und der KKS-Leistungen, administrative Tätigkeiten und Dokumentationsunterstützung.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 36.388,80 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-19597

Assistenz Tierbetreuung, IIa, halbbeschäftigt, Tierhauseinrichtungen, ab sofort. Voraussetzungen: laufendes Studium der Biologie, Zoologie, Molekularbiologie oder Molekulare Medizin. Erwünscht: Erfahrung in der Betreuung von Tieren, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Aufgabenbereich: Unterstützung der Tierpflegerinnen/Tierpfleger bei der Pflege und Versorgung der Tiere.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 16.246,30 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-19644

Zahnärztliche Fachassistentin/zahnärztlicher Fachassistent, IIb (Ersatzkraft), Universitätsklinik für zahnärztliche Prothetik, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 31.10.2026. Voraussetzungen: abgeschlossene Ausbildung zur zahnärztlichen Fachassistenz. Erwünscht: Bereitschaft zu gewissenhaftem Arbeiten und zur Kommunikation mit den Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin, MS-Office-Kenntnisse, Interesse an Fort- und Weiterbildung. Aufgabenbereich: Vorbereitung von und Mitarbeit bei Kursen, Praktika und Kolloquien, Hilfestellung bei der Patientinnen-/Patientenbehandlung, Unterweisung der Studierenden im Behandlungsablauf, Verwaltung.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 34.441,40 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-19678

Hilfskraft, I, Tierhauseinrichtungen, ab sofort. Voraussetzungen: Pflichtschulabschluss. Erwünscht: Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift. Aufgabenbereich: Reinigung, Aufbereitung und Desinfektion von Tierhaltungsequipment und Gerätschaften, Reinigung von Gängen und allgemeinen Tierlaborhaltungsbereichen (inkl. Sanitäreinrichtungen), Kontrolle und Instandhaltung von Tierhaltungsequipment, Sterilgut und Geräten.

Das jährliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 30.545,20 brutto in der Grundstufe und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis zum 25. Dezember 2024 (einlangend) unter Angabe der Chiffre der Stellenausschreibung per E-Mail (pdf-Format) an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass mit allen neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein Probemonat vereinbart wird. Ersatzkraftstellen sind immer an das Vertragsverhältnis der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber gebunden.

Die fremdenrechtlichen Anstellungserfordernisse bei Nicht-EU-Bürgerinnen/Nicht-EU-Bürgern müssen gewährleistet sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Bewerbungsverfahrens entstanden sind.

Gleiche Chancen für Alle!

Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein faires Arbeitsumfeld, in dem sie sich individuell weiterentwickeln können. Dabei setzen wir auf Diversität und Chancengleichheit, unter anderem durch eine bewusste Erhöhung des Frauenanteils in allen Berufsgruppen, insbesondere in Leitungsfunktionen. Wir fordern qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Um auch berufstätige Eltern zu unterstützen, bieten wir flexible Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsangebote an.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren sowie zur Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin finden Sie unter <https://www.i-med.ac.at/karriere/>.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor
